

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der ecotel communication ag und
der Geschäftsführung der nacamar GmbH
gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)
über den Abschluss der
Änderungsvereinbarung vom 20. Mai 2014

zum
Ergebnisabführungsvertrag
vom 07. Mai 2007

zwischen der ecotel communication ag und der nacamar GmbH

I) Allgemeines

Der Vorstand der ecotel communication ag und die Geschäftsführung der nacamar GmbH (nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“) erstatten über die Änderungsvereinbarung vom 20. Mai 2014 zum Ergebnisabführungsvertrag vom 07. Mai 2007 zwischen der ecotel communication ag und der nacamar GmbH gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

II) Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Zwischen der ecotel communication ag und der nacamar GmbH besteht ein Ergebnisabführungsvertrag vom 07. Mai 2007 (nachfolgend „**Ergebnisabführungsvertrag**“).

Die Hauptversammlung der ecotel communication ag vom 27. Juli 2007 und die Gesellschafterversammlung der nacamar GmbH vom 21. Mai 2007 haben dem Ergebnisabführungsvertrag jeweils zugestimmt. Der Ergebnisabführungsvertrag wurde am 16. Oktober 2007 in das Handelsregister der nacamar GmbH eingetragen.

Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 erfordert eine klarstellende Änderung des Ergebnisabführungsvertrags.

Demzufolge haben die ecotel communication ag und die nacamar GmbH am 20. Mai 2014 eine Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Der Vorstand der ecotel communication ag hat zuvor in seiner Sitzung vom 13. Mai 2014 beschlossen, diese Änderungsvereinbarung abzuschließen. Der Aufsichtsrat der ecotel communication ag hat dem Abschluss der Änderungsvereinbarung durch Beschluss vom 20. Mai 2014 zugestimmt.

Die Änderungsvereinbarung wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der ecotel communication ag und mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der nacamar GmbH wirksam. Vorstand und Aufsichtsrat der ecotel communication ag werden daher der für den 25. Juli 2014 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der ecotel communication ag vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Die Gesellschafterversammlung der nacamar GmbH mit der Zustimmung zu der Änderungsvereinbarung ist für den 25. Juli 2014 geplant.

Die Änderungsvereinbarung wird erst wirksam, wenn ihr Bestehen in das Handelsregister der nacamar GmbH eingetragen worden ist.

III) Parteien des Ergebnisabführungsvertrags

1. ecotel communication ag

Die ecotel communication ag mit Sitz Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39453, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des ecotel-Konzerns. Geschäftsjahr der ecotel communication ag ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung in den gesamten Bereichen der Telekommunikation und der Informationstechnologie im In- und Ausland sowie das Angebot von mit diesen Bereichen zusammenhängenden Gütern und Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- oder Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

Mitglieder des Vorstands der ecotel communication ag sind die Herren Peter Zils (Vorsitzender), Bernhard Seidl und Achim Theis.

2. **nacamar GmbH**

Die nacamar GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 62446, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Geschäftsjahr der nacamar GmbH ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Telekommunikations- und Internetdiensten für Geschäftskunden, insbesondere Daten- und Sprachdienstleistungen, der Betrieb von Rechenzentren und Telekommunikationsnetzen, der Handel mit Soft- und Hardware, die Erbringung von Beratungs- und Konzeptionsdienstleistungen sowie alle Tätigkeiten, die dem vorstehenden Geschäftszweck förderlich sind.

Das Stammkapital der nacamar GmbH beträgt EUR 1.000.000,00. Alleinige Gesellschafterin ist die ecotel communication ag. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden.

Geschäftsführer der nacamar GmbH sind die Herren Uwe Schnepf und Oliver Seidl.

3. **Ertragssituation der Organgesellschaft**

Die nacamar GmbH beschäftigt 17 Mitarbeiter. Sie hat in den Geschäftsjahren 2011 bis 2013 folgende Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet:

2011: EUR -1.541.364,59

2012: EUR -915.417,47

2013: EUR -217.288,79

Die Bilanz zum 31. Dezember 2013 weist bei einer Bilanzsumme von EUR 1.474.385,09 ein Eigenkapital von EUR 1.000.000,00 aus.

IV) **Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung**

Der Ergebnisabführungsvertrag enthält in § 2 eine Regelung zur Verlustübernahme. Darin war in der bisher geltenden Fassung festgelegt, dass die ecotel communication ag als Obergesellschaft gegenüber der nacamar GmbH als Untergesellschaft in entsprechender Anwendung der auf Gewinnabführungsverträge anzuwendenden Bestimmungen des § 302 AktG zum Verlustausgleich verpflichtet ist. Die nacamar kann den Anspruch auf Ausgleich des Verlustes erst

drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG dahingehend geändert, dass in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen nunmehr ein Verweis auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ notwendig ist, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen. Die Verweisung auf § 302 AktG muss also dynamisch sein. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung in der Änderungsvereinbarung auch im Verhältnis zwischen der ecotel communication ag und der nacamar GmbH. Aus Vorsichtsgründen wird empfohlen, keine zusätzlichen (statischen) Wiederholungen des Wortlauts des aktuellen § 302 AktG oder von Teilen des Wortlauts aufzunehmen.

V) **Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags**

Eine Abschrift der Änderungsvereinbarung ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. Die Regelungen der Änderungsvereinbarung sollen im Folgenden erläutert werden:

Die Änderung von § 2 des Ergebnisabführungsvertrags trägt der Neuregelung durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts Rechnung, wonach für die Verlustübernahme die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend gelten. Durch diese dynamische Verweisung ist es der ecotel communication ag weiterhin möglich, die mit dem Ergebnisabführungsvertrag verbundenen steuerlichen Vorteile zu sichern.

Weitere Änderungen des Ergebnisabführungsvertrags wurden nicht vorgenommen. Daher ist in der Änderungsvereinbarung klargestellt, dass alle weiteren Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags unberührt bleiben.

VI) Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags

Da die ecotel communication ag an der Organgesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt ist und keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind, bedarf es weder einer Ausgleichszahlung (§ 304 AktG) noch eines Abfindungsangebots (§ 305 AktG). Des Weiteren bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer).

Düsseldorf, den 20. Mai 2014

ecotel communication ag

nacamar GmbH

Der Vorstand

Die Geschäftsführung

